



Mitteilungsblatt

der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Nr. 31/2011 vom 15. Juli 2011

**Festsetzung der Vorabquoten
gemäß § 7 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes
für die Auswahlverfahren in den Bachelor-Studiengängen
für das Wintersemester 2011/12 und das Sommersemester 2012
an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 12.07.2011**

**Festsetzung der Vorabquoten
gemäß § 7 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes
für die Auswahlverfahren in den Bachelor-Studiengängen
für das Wintersemester 2011/12 und das Sommersemester 2012
an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 12.07.2011**

Aufgrund des § 7 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) vom 18.06.2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Art. II des Hochschulzugangsmo-
dernisierungs- und Studiumsqualitätsicherungsgesetzes vom 20.05.2011 (GVBl. S. 194), hat der Akademische Senat bestimmt:

1. Für Fälle außergewöhnlicher Härte wird von der Gesamtzahl der festgesetzten Zulassungszahlen eine Vorabquote von 2 von Hundert gebildet.

2. Für Ausländer und Ausländerinnen und staatenlose Bewerber und Bewerberinnen wird, soweit sie nicht Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft oder keine Bildungsinländer und Bildungsinländerinnen sind, eine Vorabquote von 5 von Hundert gebildet.

Diese Vorabquote findet keine Anwendung bei den internationalen Bachelor-Studiengängen „International Business“, „International Business Management“ und „Internationales Management“.

3. Für Bewerber und Bewerberinnen mit einer Studienberechtigung nach § 11 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (BerlHG) wird eine Vorabquote von 5 von Hundert gebildet. Innerhalb dieser Quote werden die Plätze jeweils zur Hälfte an Bewerber und Bewerberinnen gemäß § 11 Abs.1 und Abs. 2 (Teil-Quoten) vergeben. Freie Plätze werden der jeweils anderen Teil-Quote zugeschlagen. Gehen mehr Bewerbungen ein, als Plätze zu vergeben sind, erfolgt ein Ranking auf der Grundlage der für die zur Zulassung maßgeblichen Noten der Aus- oder Fortbildung.

4. Für die Auswahl der Bewerber und Bewerberinnen für ein Zweitstudium wird von der Gesamtzahl der festgesetzten Zulassungszahlen eine Vorabquote von 3 von Hundert gebildet.

5. Für die Bewerber und Bewerberinnen, die zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses noch minderjährig sind und ihren Wohnsitz im Einzugsgebiet der Hochschule (Länder Berlin und Brandenburg) bei einer für Sie sorgerechtigten Person haben, wird eine Vorabquote von 5 von Hundert gebildet.